

Todesfälle, Erbvertheilungen, Veräußerungen, Cessionen z.) amtlich bekannt werden, die dadurch begründeten Verfügungen oder Eintragungen bei den Beitheiligten in Anregung zu bringen. — (M. f. §§. 131 ff., 143, 178, 179.)

§. 19.

a. Jeder in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekencbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen.

b. Den Stadträthen in Bezug auf die städtischen d. h. im städtischen Reichsbilde gelegenen Grundstücke, sowie denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme auch ohne den Nachweis eines besonderen Interesses gestattet; das Nöthige hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden.

c. Jedem Anderen ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekencbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

§. 20.

a. Jede im Vertrauen auf das Grund- und Hypothekencbuch vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstücke bezieht, bringt in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekencbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung, nach jenen Einträgen, angemessen sind.

b. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was in Grund- und Hypothekencbuche eingetragen ist, für sich anführen.

c. Wer hierdurch einen Schaden erleidet, dem bleibt blos der persönliche Anspruch auf Schadenersatz wider Denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 21.

Hiernach kann insonderheit

1) eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung des Grundstücks Demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Besitzer im Grund- und Hypothekencbuche eingetragen ist, von einem Andern, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung und Besitztitel aber nicht in